



[www.tuev-hanse.de](http://www.tuev-hanse.de)

***TÜV Hanse informiert:***

# “Tipps für Motorradfahrer”

## **Was darf man?**

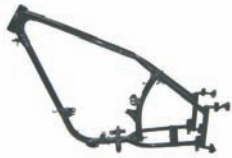
- Verwendung von Zubehörteilen
- Zulässigkeit
- Anbaumaße

## **Eintragen oder nicht?**

## **Wo steht das?**

## Rahmen

§ 30 StVZO // 2002/24 EG



Der Rahmen muss sich im originalen Auslieferungszustand befinden!

- kein Schweißen
- kein Bohren
- kein Verformen
- Schweißnähte dürfen nicht so poliert werden, dass Material abgetragen wird
- alle Veränderungen (z.B. Kürzung des Rahmenhecks usw.) müssen "eingetragen" werden

## Fußrasten

§§ 30, 61 StVZO



Fußrasten können gegen Zubehörteile getauscht werden.

- die Anzahl muss der Sitzplatzzahl entsprechen (2 pro Sitz)
- sie müssen klappbar sein
- es sollte immer ein Gutachten oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) beiliegen ( in dieser muss das Motorrad aufgeführt sein! Außerdem sind dort die evtl. Auflagen, Anbauvorschriften und ggf. ein Hinweis auf eine "Eintragungspflicht" aufgeführt.)

## Lenker/Hebel/Griffe

§§ 30, 61 StVZO

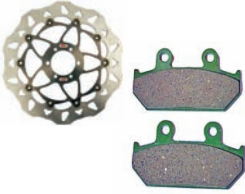


Lenker, Hebel und Griffe können gegen Zubehörteile getauscht werden.

- alle Zubehör lenker müssen geprüfte Teile sein und werden in Verbindung mit einem Teilegutachten oder einer ABE geliefert.
- sie müssen evtl. "eingetragen" werden (siehe Gutachten oder ABE).

## Bremsen

§§ 30, 19 StVZO // 93/14 EWG



Bremsenteile sind bauartgeprüfte Teile. Sie können gegen Zubehörteile getauscht werden.

- Bremsleitungen, z.B. "Stahlflex" -mit oder ohne Kunststoffmantel- sind meistens "eintragungsfrei", sind aber gem. Einbauvorschrift in der Betriebserlaubnis zu verbauen.
- Bremsleitungen dürfen nicht verdreht werden, müssen scheuerfrei verlegt und dicht sein.
- Bremsscheiben, z.B. Wave-Scheiben, haben immer ein Gutachten oder eine ABE und müssen für das entsprechende Motorrad bestimmt sein.
- Bremsbeläge müssen eine nationale (KBA-Nr.) oder eine internationale (EG- oder ECE-Kennzeichnung) Zulassung besitzen.
- Bremsen-(Original)-Ersatzteile (Originalform, genehmigter Nachbau) müssen nicht "eingetragen werden."

## Rad/Reifen

§§ 30, 36 StVZO // 97/24 EWG



Immer auf die richtige Größe, Zuordnung und Bezeichnung achten! (Angaben s. Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil 1)

- auf die richtige Laufrichtung achten!
- auf den richtigen Reifentyp und -hersteller achten! (ggf. Herstellerfreigabe via Internet herunterladen und evt. abstempeln lassen)
- bei Tauschfelgen (z.B. PVM, Marchesini usw.) die Zuordnung zum Motorradtyp prüfen und ggf. begutachten lassen!

## Seiten-/Hauptständer § 61StVZO // 93/31 EWG



Ohne geht's nicht!

- ein Seitenständer und/oder ein Hauptständer muss vorhanden sein
- ein Losfahren mit ausgeklapptem Ständer darf nicht möglich sein
- der/die Ständer muss/müssen sicher fixiert werden - i.d.R. mittels zweier Federn oder eine Feder in Verb. mit einer Halteklammer oder eine nachgewiesenen haltbare Feder (10000 Zyklen)

## Spiegel

97/24 EWG



Auf das Prüfzeichen kommt es an!

Die Anzahl hängt von der Erstzulassung (EZ) ab:

vor EZ 01.01.1990	1 links
ab EZ 01.01.1990 unter 100 km/h	1 links
ab EZ 01.01.1990 über 100 km/h	2

Wenn der Spiegel mit einem Prüfzeichen versehen ist, stimmt auch die geforderte Größe von 69 cm<sup>2</sup> und er ist somit zugelassen.

## Radabdeckung

§ 30, 36a StVZO



Radabdeckung ja oder nein ??

- für Motorräder besteht national eine Vorschrift zur Radabdeckung (150mm über Achsmittle - Lauffläche kpl. abgedeckt).
- für Motorräder mit EG-Zulassung ist keine bestimmte Radabdeckung vorgeschrieben.
- eine übertriebene Radabdeckungsdemontage sollte dennoch vermieden werden. Ergibt sich aus der Veränderung eine Verkehrsgefährdung, kann die Radabdeckung möglicherweise gefordert werden.
- siehe auch z.B. Anbauvorschrift "Rückstrahler" oder "Schlussleuchten".

## Auspuff-/ Ansauganlage

§§ 19, 30, 49 StVZO // 97/24 EWG



### Die "rein - raus"- Technik.

Aussagen wie:  
"Der hat sich eben  
gelöst"  
"Die Halteschraube  
ist abgefallen"  
"Der hat auf einmal  
so geklappert!"  
werden von der  
Polizei i.d.R. nicht

akzeptiert. Das heißt: **Die Betriebserlaubnis ist erloschen** (§19 Abs.2 StVZO: ...wenn sich das Geräuschverhalten verschlechtert. ...)

Kennzeichnung: - alle Zubehöranlagen für die Straße tragen ein Genehmigungszeichen (KBA-Nr. oder EG- bzw. ECE-Zeichen). Der DB-Eater muss sich im Topf befinden!

Nachweispflicht: Für die Austauschanlage muss keine Karte oder ein anderes Dokument mitgeführt werden!

Anbau: Da der Topf oder die Anlage für das jeweilige Motorrad hergestellt wurde, muss er ohne "Umbauarbeiten" angebaut sein. Keine Veränderungen!

Lautstärke: Wird ein Zubehörtopf im Laufe der Zeit deutlich lauter, so ist der Halter und nicht der Hersteller in der Pflicht!  
Ggf. Muss der Topf erneuert werden.

*Eine Geräusch-Vergleichsmessung mit den in der Zulassung angegebenen Werten ist beim TÜV HANSE nach Terminabsprache selbstverständlich möglich!*

## Lichttechnik

§§ 49a - 54 StVZO // 93/92 EWG



Sehen und gesehen werden.  
Aber richtig...  
(Nur mit Prüfzeichen)

## Fortsetzung Lichttechnik

### Begrenzungsleuchten /Standlicht:

- nach EG vorgeschrieben, nach StVZO zulässig
- Anzahl: 1, nach EG auch 2
- in der Breite: Symmetrisch zur Fz-Längsmittle, nach StVZO nur im Scheinwerfer
- in der Höhe: 350 - 1200 mm, nach StVZO bis 1500 mm



### Abblendlicht:

- vorgeschrieben
- Anzahl: 1, nach EG auch 2
- in der Breite nach EG: bei 2 Scheinwerfer maximaler Abstand zueinander 200 mm, symmetrisch zur Fz-Längsmittle
- in der Breite nach StVZO: maximal 200 mm zum Fernscheinwerfer, symmetrisch zur Fz-Längsmittle
- in der Höhe: 500 - 1200 mm, nach StVZO vor EZ 1.1.88 bis 1000 mm



### Fernlicht:

- vorgeschrieben
- Anzahl: 1 oder 2
- in der Breite bei 2 Scheinwerfer maximaler Abstand der leuchtenden Flächen zueinander 200 mm
- in der Höhe: keine besondere Vorschrift
- blaue Einschaltkontrollleuchte vorgeschrieben, nach StVZO auch Anzeige durch Schalstellung zulässig

### Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker):

- vorgeschrieben, nach StVZO ab EZ 1.1.62
- Anzahl: 4
- Kennzeichnung vorn: 1, 1a, 1b, 11
- Kennzeichnung hinten: 2a, 2b, 12
- in der Breite (min.):
  - nach EG vorn 240mm, hinten 180 mm
  - nach StVZO vorn 340 mm, hinten 240 mm
- Blinkleuchten an den Lenkerenden ("Ochsenaugen") zueinander 560 mm
- in der Höhe: 350 - 1200 mm
- Einschaltkontrolle nach EG vorgeschrieben, optisch oder akustisch oder beides, nach StVZO zulässig
- "Ochsenaugen" bei EZ ab 1.1.87 nur i.V.m. zusätzlichen hinteren Blinkern zulässig



## Fortsetzung Lichttechnik

### Warnblinkanlage:

- nach EG: unzulässig an Kleinkrafträdern, zulässig an Krafträdern
- nach StVZO: zulässig auch an Kleinkrafträdern
- besonderer Schalter zur synchronen Funktion aller Blinker
- Einschaltkontrollleuchte vorgeschrieben, nach StVZO mit rotem Licht

### Nebelscheinwerfer:

- Anzahl: 1, nach EG auch 2 zulässig
- in der Breite:
  - nach EG bei 2: symmetrisch zur Fz-Längsmittle
  - nach StVZO: max. 250 mm von der Fz-Längsmittle, auch auf Sturzbügel erlaubt
- in der Höhe: max. wie Abblendlicht
- Schaltung mit Begrenzungs-, Abblend-, Fernlicht
- Einschaltkontrollleuchte zulässig

### Bremsleuchten:

- vorgeschrieben, nach StVZO erst ab EZ 1.1.88
- Anzahl: 1, nach EG auch 2 zulässig
- Anbaulage: mittig
- in der Höhe: Unterkante (UK) min. 250 mm (nach StVZO min.350 mm), Oberkante (OK) max. 1500 mm

### Schlußleuchten:

- vorgeschrieben
- Anzahl: 1 oder 2
- Anbaulage: mittig
- in der Höhe: UK min. 250 mm, OK max. 1500 mm



### Kennzeichenbeleuchtung:

- hinten vorgeschrieben



### Rückstrahler hinten:

- vorgeschrieben, nicht dreieckig
- Anzahl: 1 oder 2
- in der Höhe: UK min. 250 mm, OK max. 900 mm



## Fortsetzung **Lichttechnik**

Weitere zulässige

93/92 EWG Anh. V

Leuchten nach EWG:

Nr. 6.8, 6.9, 6.11

- Nebelschlußleuchte
- Warnblinkanlage vor EZ17.6.2003
- seitliche, nicht dreieckige Rückstrahler
- reflektierende, weiße Reifenflanken
- Parkleuchten
- Rückfahrscheinwerfer

**Unser Tipp:** Sprechen Sie **vor** dem geplanten Umbau mit uns und lassen Sie sich beraten.

Dann sind Sie auf der sicheren Seite!

Weitere Fragen - auch zu Krad mit Beiwagen - beantworten Ihnen unsere Sachverständigen gerne.

Sie finden den **TÜV HANSE** in

**HH-Mitte, Ausschläger Weg 100**

**HH-Nord, Langenhorner Chaussee 491**

**HH-Nedderfeld, Nedderfeld 19**

**HH-Harburg, Großmoordamm 61**

**HH-Bergedorf, Bergedorfer Str. 74**

**HH-Wandsbek, Friedrich-Ebert-Damm 103a**

Öffnungszeiten: Mo-Fr 07:00-18:00 Uhr  
Sa 09:00-13:00 Uhr

Telefon: 040 - 42858 5000

**Natürlich führen wir für Sie auch gerne die Haupt- und Abgasuntersuchung durch. Besonders schnell geht's mit Termin...**

**Terminhotline 0800 - 8 88 4 2 6 73**

**0800 - TÜV HANSE**

überreicht durch: